

## Graviertes von Apple zum Valentinstag

Derzeit wirbt Apple mit einer „kostenlosen“ Gravur für im Online-Shop gekaufte Geschenke zum Valentinstag. Hinter der versprochenen Romantik steckt wohl auch ein juristischer Schachzug, denn durch die Gravur entfällt das Widerrufsrecht des Verbrauchers.

***Sag doch was du willst – mit einer kostenlosen Gravur.***

*Gib deinem Geschenk einen ganz persönlichen Touch – mit einer Lasergravur für iPod oder iPad.\**

*Das geht schnell, **kostet nichts extra** und die **Lieferung** ist trotzdem **genauso schnell**.*

*Nach Auswahl des gewünschten iPod oder iPad wird eine Seite angezeigt, auf der du eine persönliche Nachricht hinzufügen kannst. Das kann ein Name sein, "Ich liebe dich" oder "Alles Gute zum Geburtstag" – **deiner Fantasie sind keine Grenzen gesetzt**.*

Quelle: [http://store.apple.com/de/browse/home/ipod/editorial/engraving\\_giftwrap](http://store.apple.com/de/browse/home/ipod/editorial/engraving_giftwrap)  
(Hervorhebung hinzugefügt durch den Verfasser)

Apple beweist Fantasie. Es handelt es sich bei der angebotenen „kostenlosen“ Gravur um eine, vor allem aus rechtlicher Sicht kreative Lösung.

Dem Verbraucher steht bei einem Kauf übers Internet grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach §§ 312b, 312d BGB zu (Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen). Ein solches besteht nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 Variante 1 BGB jedoch nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikationen hergestellt wurden, weil diese durch den Unternehmer anderweitig nicht oder nur mit einem unzumutbaren Preisnachlass abgesetzt werden können.

Eine persönliche Gravur stellt wohl eine solche Kundenspezifikation dar, deren Entfernung zudem nicht ohne eine Verletzung der Sachsubstanz möglich ist. Die Individualität senkt den Wiederverkaufswert auf ein dem Verkäufer voraussichtlich unzumutbares Niveau. Nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 Variante 1 BGB besteht deshalb bei nach Kundenwunsch gravierter Ware wohl kein Widerrufsrecht. Das ist, da neu, noch nicht entschieden.

Rechtlich zu kritisieren sind hierbei nicht die Herbeiführung einer Unzumutbarkeit des Weiterverkaufs und die hiermit einhergehende elegante Lösung des wirtschaftlichen Problems der Widerruflichkeit, sondern der Mangel Erkennbarkeit, den Apple beim Hinweis auf die Rechtsfolge beweist. Schlicht und unauffällig in den AGB steht, dass ein Widerrufsrecht nicht bei der Lieferung von Produkten besteht, „die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden“.

München, 31. Januar 2012,  
RA Karl Valentin Döring